

Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Überprüfungsverordnung

Auszug aus der Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnisnahme, Drucksache Nr. 17/2032, Verordnungs-Nr. 17/170

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) erlassen, in der die zu kehrenden oder zu überprüfenden Anlagen bestimmt werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) werden die Landesregierungen ermächtigt, darüber hinaus durch Rechtsverordnung weitere Anlagen zu bestimmen, die zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes gereinigt oder überprüft werden müssen, und in welchen Zeiträumen dies zu geschehen hat. Auf Grund § 1 Absatz 1 Satz 4 SchfHWG können die Landesregierungen diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Die Grundlage der Übertragung auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wurde durch die Zweite Verordnung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 7. April 2009 (GVBl. S. 171) geschaffen.

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer überprüfungspflichtiger Anlagen und der Überprüfungszeiträume (Überprüfungsverordnung – ÜV) vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 886) trifft entsprechende Regelungen, die sich auch bewährt haben.

Die bundesrechtlichen Regelungen decken weiterhin die in Berlin erforderlichen und bereits bewährten Überprüfungserfordernisse nicht ab:

- Überprüfung gewerblich genutzter Dunstabzugsanlagen,
- Überprüfung von Lüftungsanlagen in unsanierten Gebäuden im ehemaligen Ostteil der Stadt.

Neu in die Verordnung aufgenommen wurde die Regelung, dass bei Gasfeuerungsanlagen nach einer Liefersperre bei Wiederaufnahme der Gaslieferung zeitgleich eine Wiederinbetriebnahmeüberprüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu erfolgen hat. Damit wird Schadensereignissen durch unbefugte Manipulationen an der Anlage während der Liefersperre vorgebeugt. Eine derartige Manipulation hat in jüngerer Vergangenheit zu einem Schadenfall mit 6 Toten geführt.

Des Weiteren war der Anlagenbescheid in diesem Zusammenhang zu regeln.

b) Einzelbegründung:

Artikel I

Zu 1. § 1 - Anwendungsbereich -:

Diese Bestimmung benennt den Regelungsumfang der Verordnung – die Festlegung von weiteren überprüfungspflichtigen Anlagen im Land Berlin, die zu den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat II E – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadum.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

vom 5. Dezember 2012 geändert worden ist, aufgeführten Zwecken überprüft werden müssen, und in welchen Zeiträumen dies zu geschehen hat. Hier wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert.

Zu 2. § 2 - Überprüfungspflichtige Anlagen -:

Die Überprüfungspflicht bei gewerblich genutzten Dunstabzugsanlagen hat sich wegen der Gefahr einer Entstehung brennbarer Fettablagerungen in den Anlagenteilen bewährt und das Erfordernis der Reinigung und Überprüfung besteht weiterhin, ebenso wie bei Lüftungsanlagen (vgl. Einigungsvertrag, Anlage I Kap V B III Anlage I Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III, Ziffer 3 lit. e lit. bb). Klarstellend wurde hier die erstmalige Prüfung nach Veränderung einer Lüftungsanlage geregelt. Diese Prüfung ist zur Feststellung der wiederkehrenden Überprüfungspflicht notwendig. Sie entfällt, wenn die Feuerwiderstandsklasse der Anlage heutigen Vorschriften entspricht. Außerdem wurden Bestimmungen zur Nachweisführung aufgenommen.

Neu in die Verordnung aufgenommen wurde die Regelung, dass bei Gasfeuerungsanlagen nach einer Liefersperre bei Wiederaufnahme der Gaslieferung zuvor eine Wiederinbetriebnahmeüberprüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu erfolgen hat. Damit wird Schadensereignissen durch unbefugte Manipulationen an der Anlage während der Liefersperre vorgebeugt. Eine derartige Manipulation hatte in jüngerer Vergangenheit zu einem Schadenfall mit 6 Toten geführt.

Zu 3. § 4 - Bescheid, Anwendung von Vorschriften -

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen Feuerstätten- und Anlagenbescheid und ordnet die Ausstellung eines Lüftungsanlagen- oder Dunstabzugsanlagenbescheides an.

Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, dass die Vorschriften des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und der Kehr- und Überprüfungsordnung ergänzend auch bei der Durchführung dieser Verordnung anzuwenden sind, soweit in dieser Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Zu 4.

Aufgrund der Ergänzung dieser Verordnung musste die Paragraphenfolge geändert werden.

Zu 5.

Zum Nachweis der Durchführung und zum Inhalt der Bescheinigungen über die wiederkehrenden Überprüfungen wurden die Formblätter der Anlagen 1 bis 3 aufgenommen.

Artikel II

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.